



**Rechtsanwälte Knoop & Kollegen**  
Kurfürstendamm 134  
10711 Berlin

Tel.: 030 8904350  
Fax: 030 89043525

E-Mail: [info@ra-knoop.de](mailto:info@ra-knoop.de)  
Internet: [www.ra-knoop.de](http://www.ra-knoop.de)

### **Transmortale Kontovollmacht beinhaltet noch keine Erbeinsetzung**

OLG München, Beschluss vom 15.7.2010 - 31 Wx 33/10

(Quelle NJW 2010, 552)

**Erteilte der Erblasser jemandem eine über den Tod hinausgehende Kontovollmacht, stellt dies noch keine Erbeinsetzung des Bevollmächtigten dar, sofern dieser mittels Testament des Vollmachtgebers nur eine wertlose Wohnungseinrichtung, nicht aber das übrige Geldvermögen als wesentlichen Nachlassbestandteil erhält**

Die ledige und kinderlose Erblasserin erteilte im Februar 2009 einer Bekannten für ihre Sparkonten eine über den Tod hinaus geltende Kontovollmacht. Weiterhin traf sie zu deren Gunsten eine Vorsorgevollmacht und errichtete im März 2009 ein privatschriftliches Testament. Demzufolge war die Bevollmächtigte berechtigt, die gesamte Wohnungseinrichtung in Empfang zu nehmen, und wurde gebeten, ein Geldvermächtnis in Höhe von 500 Euro zu erfüllen. Der Nachlass bestand aus Wertpapieren sowie Bar- und Geldvermögen in Höhe von ca. 50000 Euro. Die testamentarisch zugewandte Wohnungseinrichtung war praktisch wertlos. Die Bevollmächtigte beantragte nach dem Tod der Erblasserin einen Alleinerbschein, der ihr zunächst ausgestellt wurde.

Das OLG gibt der dagegen von einer gesetzlichen Erbin erhobenen Beschwerde statt. Im Rahmen der Testamentsauslegung sieht der Senat in der testamentarischen Anordnung lediglich die Aussetzung von zwei Vermächtnissen. Mangels ausdrücklicher Erbeinsetzung gilt § BGB § 2087 BGB § 2087 Absatz II BGB, wonach die Zuwendung nur einzelner Gegenstände im Zweifel nicht als Erbeinsetzung aufzufassen ist. Die vorrangig vorzunehmende Auslegung (§§ BGB § 133, BGB § 2084 BGB) führt zu keinem anderen eindeutigen Ergebnis. Entgegen dem Wortlaut des § BGB § 2087 BGB § 2087 Absatz II BGB ist regelmäßig anzunehmen, dass der Testierende eine Erbeinsetzung bezweckt, sofern er praktisch sein gesamtes Vermögen dem Bedachten zugeteilt hat, da nicht anzunehmen ist, dass er gar keinen Erben berufen wollte (BayObLG, NJW-RR 1997, NJW-RR Jahr 1997 Seite 517; NJW-RR 2001, NJW-RR Jahr 2001 Seite 656). Die Zuwendung eines einzelnen Nachlassgegenstands kann bereits dann eine Erbeinsetzung darstellen, wenn dadurch der Nachlass insgesamt erschöpft wird oder dessen objektiver Wert das übrige Nachlassvermögen so erheblich übertrifft, dass der Erblasser ihn offensichtlich als wesentlichen Nachlass angesehen hat (BayObLG, NJW-RR 2000, NJW-RR Jahr 2000 Seite 1174). Entscheidend kommt es darauf an, ob der Erblasser durch den Bedachten seine wirtschaftliche Stellung fortgesetzt wissen wollte und der Bedachte auch den Nachlass zu regeln hat; dabei kommt es auf die subjektiven Vorstellungen des Verstorbenen zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung über die voraussichtliche Zusammensetzung des Nachlasses und dessen Wert an (BayObLG, NJW-RR 1995, NJW-RR Jahr 1995 Seite 1096; NJW-RR 1997, NJW-RR Jahr 1997 Seite 517). Da vorliegend die Bevollmächtigte nur eine wertlose Wohnungseinrichtung erhielt und der übrige geldwerte Nachlass den Hauptbestandteil desselben ausmachte, ist eine Erbeinsetzung der Bevollmächtigten nicht gegeben. Auch die Erteilung einer Kontovollmacht über den Tod hinaus zu Gunsten der testamentarisch Bedachten ist kein äußerer Anhaltspunkt für eine Erbeinsetzung. Kriterien dafür, dass mittels der Vollmachtserteilung eine Erbeinsetzung gewollt war, fehlen; vielmehr sollte die Bevollmächtigte mittels der Kontovollmacht nur das im Testament ausgesetzte Vermächtnis erfüllen können. Es verbleibt bei der Regel des § BGB § 2087 BGB § 2087 Absatz II BGB, so dass gesetzliche Erbfolge eintritt.



Knoop &  
Kollegen

**Rechtsanwälte Knoop & Kollegen**  
Kurfürstendamm 134  
10711 Berlin

Tel.: 030 8904350  
Fax: 030 89043525

E-Mail: [info@ra-knoop.de](mailto:info@ra-knoop.de)  
Internet: [www.ra-knoop.de](http://www.ra-knoop.de)

**Praxishinweis:**

Bei der Zuwendung einzelner Nachlassgegenstände entsteht oft Streit darüber, ob damit bereits eine Erbenstellung erreicht wurde oder nicht. Dies kann frühestens angenommen werden, wenn der Erblasser über mindestens 80% seines Gesamtvermögens verfügt hat (Klinger/Scheuber, NJW-Spezial 2008, NJW-SPEZIAL Jahr 2008 Seite 135). Zwingend ist dies jedoch nicht. Auch die Erteilung einer transmortalen Kontovollmacht zu Gunsten des Bedachten ist kein Anhaltspunkt für eine Erbeinsetzung.